

Gesetzentwurf der Fraktion der  
F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz - LpflegeG)

Anrede

Als ich diesen Gesetzentwurf oder besser den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pflege - Versicherungsgesetz der F.D.P in Händen hielt, habe ich mich gefragt, was will die F.D.P. mit diesem Gesetzentwurf eigentlich bezwecken? Denn jeder der sich auskennt, wird schnell merken, dass das, was hier inhaltlich gefordert wird, an anderen Stellen der Pflegegesetze längst enthalten ist.

Maßnahmen zur Sicherstellung und Kontrolle der Qualität der Pflege finden wir sowohl erwähnt im Landespflegegesetz als auch in dem höher

rangigen Recht dem SGB XI und dort speziell im § 80. Ich möchte Ihnen dies einmal vorlesen:

"Die Spitzenverbände der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung der ambulanten und stationären Pflege sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen."

Sehr geehrte Damen und Herren, mir ist nicht bekannt, dass diese Bestimmung nicht auch in Schleswig-Holstein gilt. Können Sie mir daher einmal erklären, was hier anderes gemeint ist, als diese von der F.D.P. gewollte Änderung des Landespflegegesetzes? Die noch notwendigen Ergänzungen zum § 80 Pflegeversicherungsgesetz erwarte ich durch das auf Bundesebene in Vor-

bereitung befindliche Qualitätssicherungsgesetz.

Vielleicht hat dieser Antrag ja eine ganz andere Stoßrichtung? Vielleicht möchte die F.D.P. auf den bereits fahrenden Zug noch aufspringen, den die Ministerin Heide Moser für die Landesregierung zum Fahren gebracht hat, als sie im April dieses Jahres eine Pflegequalitätsoffensive eingeläutet hat? Vielleicht möchte ja die F.D.P. von dieser guten Sache auch einen Teil für sich einstreichen können? Aber dies kann ich mir eigentlich kaum vorstellen. Und so ist es wohl das Beste, wenn die F.D.P. im Rahmen der Ausschußberatung ihr Vorhaben genauer erläutert, was sie denn tatsächlich mit diesem Gesetzesvorhaben erreichen will. Wir sollten diesen Antrag auch zum Anlaß nehmen, im Ausschuß uns über die Pflegequalitätsoffensive der Landesregierung berichten zu lassen.

Sicher wäre es besser gewesen, wenn der Verfasser dieses Gesetzesentwurfes diesem auch eine Begründung beigegeben hätte.

Ich hätte mir viele Spekulationen, wie ich sie hier nun ausführen mußte, ersparen können. Ich bin gespannt und voller Erwartungen auf die Ausführungen der F.D.P. im Rahmen der Ausschlußberatungen.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zum Schluß machen: Das Thema Verbesserung der Qualität in der Pflege ist für mich eine gesellschaftliche Herausforderung. Sie darf jedoch nicht gelöst werden durch Schriftsätze, sie muß gelebt werden. Meiner Meinung nach ist daher eine der besten Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität in der Pflege nicht so ein Gesetzentwurf, sondern ausreichendes, gut ausgebildetes sowie geschultes und motiviertes Pflegepersonal.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.